



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)

und

## **Antwort**

der Landesregierung - Finanzminister

### **Privatisierung der Fachkliniken**

Wie im Flensburger Tageblatt vom 04.03.2005 berichtet, hat das Flensburger Registergericht die Eintragung der privatisierten Fachklinik Schleswig aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken in das Handelsregister verweigert.

1. Welche Konsequenzen leitet die Landesregierung aus der Rechtsauffassung des Amts- und Landgerichtes Flensburg ab, dass der Strafvollzug in der forensischen Psychiatrie nicht von einer Gesellschaft privaten Rechts geführt werden kann, weil es sich hierbei um eine hoheitliche Aufgabe handelt?

Die Landesregierung ist davon überzeugt, dass eine Gesellschaft privaten Rechts mit der Durchführung des Maßregelvollzugs in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts beliehen werden kann.

2. Welche rechtlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen hat der derzeit ungeklärte Zustand – die nicht erfolgte Eintragung der Fachklinik Schleswig in das Handelsregister – auf
  - a. den Vertrag mit den Käufern?

Die Abtretung der Geschäftsanteile wird erst dann wirksam, wenn sämtliche aufschiebenden Bedingungen des Vertrags eingetreten sind. Die Eintragung der Umwandlung der AöR in die gGmbH in das Handelsregister ist die einzige noch ausstehende aufschiebende Bedingung.

- b. die Zahlung des Kaufpreises?

Der Kaufpreis ist nach einer festgelegten Frist nach schriftlicher Mitteilung des beurkundenden Notars an den Käufer über den Eintritt sämtlicher aufschiebender Bedingungen fällig.

- c. die Rechtsform der Fachklinik?

Bis zur Eintragung der Umwandlung der AöR in die gGmbH in das Handelsregister bleibt die Fachklinik eine AöR.

- d. die Investitionen des Landes?

Die bewilligten Investitionen des Landes sind unabhängig von der Rechtsform der Fachklinik.

- e. die Investitionen der Käufer?

Die Planungen für die Investitionen der Käufer schreiten nach dem Kenntnisstand der Landesregierung weiter voran.

- f. die Fortführung und Sicherstellung der psychiatrischen Versorgung?

Die psychiatrische Versorgung wird unabhängig von der Rechtsform der Fachklinik fortgeführt und sichergestellt.

- g. die Fortführung und Sicherstellung der forensischen Versorgung?

Die forensische Versorgung wird unabhängig von der Rechtsform der Fachklinik fortgeführt und sichergestellt.

- h. die Arbeitsverträge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter?

Die Verzögerung der Eintragung der Umwandlung der AöR in die gGmbH in das Handelsregister hat auf die bestehenden Arbeitsverträge keine Auswirkungen.

## 3. Wurde der Kaufpreis für die Fachklinik Schleswig bereits entrichtet?

Falls ja, in welcher Höhe?

Falls nein, von welchen Bedingungen ist die Kaufpreiszahlung abhängig gemacht worden?

Nein, die Kaufpreiszahlung für die Fachklinik ist bislang noch nicht erfolgt. Sie ist abhängig von folgenden aufschiebenden Bedingungen:

- Kartellrechtliche Freigabe des Erwerbs,
  - Eintragung der Umwandlung der AöR in die gGmbH in das Handelsregister,
  - Übertragung der öffentlichen Aufgaben durch Verwaltungsakt,
  - Zustimmung des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages,
  - Genehmigung der privatrechtlichen Fachklinik nach der Gewerbeordnung.
- Mit Ausnahme der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister sind alle Bedingungen erfüllt.

## 4. Sind die von der Landesregierung am 14. Dezember 2004 angekündigten Investitionen bereits ausgereicht worden?

Falls ja, wann und in welcher Höhe?

Falls nein, wann können die Fachkliniken die angekündigten Investitionen in welcher Höhe erwarten?

Nein, die angekündigten Investitionen sind wie folgt vorgesehen:

Forensik	2005	2006	2007	2008	2009
psychatrium GRUPPE	0	1.500.000	4.000.000	4.500.000	2.000.000
Fachklinik Schleswig	1.850.000	3.300.000			

## 5. Welchen Weg möchte die Landesregierung beschreiten, um die rechtlichen Bedenken des Gerichtes auszuräumen?

Gegen den Beschluss des Landgerichts Flensburg ist weitere Beschwerde eingelegt worden.

## 6. Rechnet die Landesregierung damit, dass die bereits erfolgte Eintragung der „psychatrium Gruppe gGmbH“ in das Handelsregister aufgrund der geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken durch das zuständige Registergericht revidiert wird?

Falls nein, warum nicht?

Nein, die Landesregierung ist davon überzeugt, dass eine Gesellschaft privaten Rechts mit der Durchführung des Maßregelvollzugs in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts beliehen werden kann, da das bereits langjährige und erfolgreiche Praxis in anderen Bundesländern ist. Das Registergericht Oldenburg hat keine Eintragungshindernisse gesehen.

7. Sofern die bereits erfolgte Eintragung der „psychatrium Gruppe gGmbH“ revidiert werden sollte, welche rechtlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen hätte eine solche Revision auf
- a. den Vertrag mit den bisherigen Käufern?
  - b. die Zahlung des Kaufpreises?
  - c. die Rechtsform der Fachkliniken?
  - d. die Investitionen des Landes?
  - e. die Investitionen der Käufer?
  - f. die Fortführung und Sicherstellung der psychiatrischen Versorgung?
  - g. die Fortführung und Sicherstellung der forensischen Versorgung?
  - h. die Arbeitsverträge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter?

Bitte auch beantworten, falls Frage 6 verneint wurde.

Der Kaufvertrag über die psychatrium GRUPPE ist wirksam. Andere Strukturüberlegungen gibt es nicht.